

# 3. KINDERTAGSSTÄTTEN DER PFARREI ST PETER

## 3.1 VERHALTENSKODEX

Das institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeiter (m/w/d) der Kindertagesstätten innerhalb der Pfarrei St. Peter und für alle weiteren Personen, die mit den Kindern im Rahmen des Kita-Alltages Kontakt haben. Es ist in allen Arbeitsbereichen gleichermaßen gültig und verbindlich, obgleich wir wissen, dass Pädagogik und die Arbeit mit Kindern immer individuell ist und jede Situation mit Kindern für sich zu werten ist.

Dieses Dokument soll dazu dienen, gemeinsam und partizipativ eine Form von Kultur einzuüben, dass pädagogische Arbeit immer von hoher Sensibilität und Wertschätzung im Miteinander geprägt ist und durch eine stetige Reflexion und Evaluation weiterentwickelt wird. Dieser Kodex soll den Handlungsrahmen des Einzelnen nicht einengen, sondern bei den oben genannten Anliegen unterstützen.

Bevor die einzelnen Regeln für den Bereich der Kindertagesstätten im Verhaltenskodex dargestellt werden, sollen hier die Ziele des Verhaltenskodexes benannt werden:

**Es geht nicht um eine Überregulierung der pädagogischen Arbeit, sondern um die Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen - als Schutz für Kinder und Jugendliche, als Sicherheit für die Mitarbeiter und als Qualitätsmerkmal der Einrichtung.**

Für die Arbeit mit Kindern beziehen sich die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln insbesondere auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre
- Geschenke und Vergünstigungen
- Disziplinierungsmaßnahmen
- Mittagsschlaf & Veranstaltungen mit Übernachtung
- Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Die Bausteine des Kinderschutzes sind in der folgenden Grafik festgehalten und bilden die Grundsteine unserer Arbeit:



(Quelle: Abbildung: Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Generalvikariat Trier)

### 3.1.1 GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ

In der pädagogischen, erzieherischen, integrativen, pastoralen und pflegerischen Arbeit mit Kindern ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitern, nicht bei den betreuten Minderjährigen.

#### UNSERE VERHALTENSREGELN:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Kleingruppenarbeit, Fördermaßnahmen usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Kein Kind darf besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen und transparent gemacht worden.
- Mitarbeiter bauen während der Betreuung in der Kita keine privaten Beziehungen zu den Kindern auf. Sollten Freundschaften schon davor bestanden haben, sind diese im Team offen zu legen und es wird erwartet, dass eine professionelle Haltung gegenüber den privat befreundeten Kindern / Familien an den Tag gelegt wird, so dass stets zwischen privatem und dienstlichem Handeln getrennt wird.

- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Personensorgeberechtigte sind abzulehnen (z.B., zusätzliche Förderung). Ausgenommen sind Babysitterdienste, die von Praktikanten oder Auszubildenden unabhängig der Arbeitszeit in der Kindertagesstätte angeboten werden und auf privater Basis laufen. Sollten Babysitterdienste aus der Vergangenheit bestand haben, sind diese beim Dienstgeber anzugeben.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert. Sie werden auch nicht abfällig kommentiert.
- Persönliche Erfahrungen und Probleme von Mitarbeiter haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

### 3.1.2 ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn komplett zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Körperkontakt setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Minderjährigen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist zu respektieren.

Für die Grenzachtung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen.

Körperliche Nähe ist in Ordnung, wenn

- Mitarbeiter sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen;
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder zu jeder Zeit entspricht;
- Mitarbeiter bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen;
- Kinder weder manipuliert noch unter Druck gesetzt werden;
- Kinder nicht unangemessen berührt werden;
- Mitarbeiter bei körperlicher Nähe, auch in Vorbildfunktion, auf eigene Grenzen achten;
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden.

#### UNSERE VERHALTENSREGELN:

- Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nur mit transparentem pädagogischen Hintergrund und infolge der Forderung der Kinder (z.B. kuscheln, auf dem Schoß sitzen, trösten, beruhigen, zum Schlafen oder zum Schutz der Kinder) erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten. Der Körperkontakt muss immer dem Alter, dem Entwicklungsstand und der Zustimmung des Schutzbefohlenen (auch nonverbal) angemessen sein.

### 3.1.3 SPRACHE, WORTWAHL UND KLEIDUNG

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und "Sprüche", aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeiter können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Kinder angepasster Umgang können hingegen ihr Selbstbewusstsein stärken.

#### UNSERE VERHALTENSREGELN:

- Kommunikation in unseren Kitas geschieht in allen Interaktionen jederzeit wertschätzend.
- Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische Witze), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Eltern.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht / betont oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich hervorhebt).

- Bei Wasserspielen in der Kita müssen die Kinder mit Badekleidung bzw. Unterhose bekleidet sein (nicht nackt). Kinder müssen sich in einem geschützten Raum umziehen können.

### 3.1.4 BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre der Kinder als auch der betreuenden Fachkräfte zu achten und zu schützen.

#### UNSERE VERHALTENSREGELN:

- Sanitärräume werden nur von Berechtigten der Einrichtung betreten. Personen, die nicht Teil der Einrichtung sind, haben nur Zutritt, wenn sich keine Kinder in den Räumlichkeiten befinden. Sollte es z.B. für den Hausmeister notwendig sein die Räumlichkeiten zu betreten, wenn sich Kinder in den Räumlichkeiten befinden, muss dieser sein Eintreten rechtzeitig ankündigen.
- Bei pflegerischen Handlungen (z.B. Wickeln / Toilettengang) ist die Intimsphäre und der Wunsch der Kinder zu respektieren. Das Wickeln findet ausschließlich an den vorgesehenen Orten statt und muss von den Fachkräften transparent gestaltet werden. Ein Zugang von anderen pädagogischen Fachkräften muss während des Wickelns jeder Zeit möglich sein.
- Pflegerische Arbeiten sind durch beziehungsvolle sowie transparente Atmosphäre gekennzeichnet.
- Müssen Fachkräfte notwendige Versorgungshandlungen durchführen (z.B. Erste Hilfe) muss die Versorgungshandlung altersentsprechend dem Schutzbefohlenen erklärt werden. Während der Versorgungshandlung wird der Minderjährige nur soweit entkleidet, wie es unbedingt erforderlich ist. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Die Kinder werden in alle Entscheidungsprozesse eingebunden.
- Bei "Doktorspielen" unter Gleichaltrigen bzw. Kindern mit gleichem Entwicklungsstand weisen wir die Kinder bewusst darauf hin und klären sie darüber auf, dass spitze Gegenstände zum Untersuchen gefährlich sind und nicht benutzt werden. Außerdem achten wir darauf, dass keine Gegenstände in Körperöffnungen hineingesteckt werden.  
Außerdem sensibilisieren wir die Kinder dafür, dass solche Spiele nur erlaubt sind, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Sollten wir das Gefühl haben, dass diese Grundsätze nicht eingehalten werden, greifen wir in die Situation bewusst ein. In diesen Situationen werden die Kinder verstärkt animiert „NEIN-ZU-SAGEN“, denn es ist ihr Recht.  
Wir arbeiten stets daran, dass die Kinder lernen NEIN-ZU-SAGEN und dass sie das NEIN-SAGEN von anderen Kindern akzeptieren. Wir vergewissern uns als Mitarbeiter stets, dass alle Kinder das Nein-Sagen beherrschen und akzeptieren können. Es wird klargemacht, dass der eigene Körper nur einem selbst gehört und niemandem anderen.  
„Doktorspiele“ finden nur in einem geschützten Rahmen und niemals im Freien statt.
- „Doktorspiele“ unter nicht gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit unterschiedlichem Entwicklungsstand sind verboten und müssen bei Kenntnisnahme von den pädagogischen Fachkräften pädagogisch beendet werden.
- Vertrauliche Informationen über einzelne Kinder und deren Familien werden in geeigneten Situationen an Kollegen weitergeben.

### 3.1.5 UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig.

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll, altersadäquat und gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu erfolgen.

#### UNSERE VERHALTENSREGELN:

- In unseren Kindertagesstätten gilt ein generelles Foto- und Filmverbot. Lediglich unsere Mitarbeiter sind nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten berechtigt Fotos für die Portfolios und die Öffentlichkeitsarbeit zu machen.

- Es wird respektiert, wenn Kinder nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Jegliche Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.  
Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) noch in anzüglichen Posen oder peinlichen Situationen fotografiert oder gefilmt werden.
- Des Weiteren wird bei allen Bild- und Tonaufnahmen der Datenschutz berücksichtigt.
- Mitarbeiter pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern oder Jugendlichen der Einrichtung (z.B. soziale Netzwerke, Email, WhatsApp). Zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete mediale Kontakte.
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind Mitarbeitern verboten.

### 3.1.6 GESCHENKE UND VERGÜNSTIGUNGEN

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, „man schuldet der oder dem anderen jetzt etwas“. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeiter bei der Annahme von Geschenken. Es gelten die Regelungen der AVO.

#### UNSERE VERHALTENSREGELN:

- Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind nicht erlaubt. Das gleiche gilt für Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Mitarbeiter stehen.
- Geschenke einzelner Kinder oder deren Angehörigen dürfen von Mitarbeitern nur angenommen werden, wenn sie im Team transparent gemacht werden.

### 3.1.7 DISZIPLINIERUNGSMASSNAHMEN

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden, möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffenen Kinder plausibel sind.

#### UNSERE VERHALTENSREGELN:

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang und im Verhältnis zum Fehlverhalten stehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
- Konflikte unter Kindern werden durch Gespräche auf Augenhöhe gelöst. Die Kinder werden ermutigt, eigene Lösungen für den Konflikt zu entwickeln.

### 3.1.8 VERANSTALTUNGEN MIT ÜBERNACHTUNG UND MITTAGSSCHLAF IN DER KITA

Mittagschlaf bzw. Übernachtungen in der Kita sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regelung zur Unterbringung im Rahmen der Übernachtung bedürfen.

Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. gemeinsame Übernachtung in der Turnhalle oder Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.

#### UNSERE VERHALTENSREGELN:

- Die pädagogischen Fachkräfte können in den Räumlichkeiten der Kinder übernachten. Allerdings darf nie eine pädagogische Fachkraft in einem Raum, in dem Kinder untergebracht

sind, alleine schlafen! Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.

- Beim Mittagschlaf in der Kita verlässt die pädagogische Fachkraft den Schlafrum, wenn alle Kinder eingeschlafen sind. Um Auffälligkeiten bzw. das Aufwachen von Kindern mitzubekommen gibt es in jedem Schlafrum ein Babyphone. Die pädagogische Fachkraft befindet sich während der Schlafenszeit in der Nähe des Raumes, so dass ggf. ein schnelles Eingreifen möglich ist.

### 3.1.9 UMGANG MIT ÜBERTRETUNGEN INNERHALB UNSERES VERHALTENSKODEX

Regeln ergeben nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täterverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind.

Grundsätzlich ist uns wichtig, dass in unseren Teams jederzeit eine Kultur der Wertschätzung und Offenheit herrscht, in der Probleme offen angesprochen werden können.

#### UNSERE VERHALTENSREGELN:

- Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex der Einrichtungsleitung bzw. des Kita-Koordinators transparent. Hierzu ist es wichtig, dass eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens vorhanden ist, die dem Mitarbeiter die Möglichkeit gibt, das Fehlverhalten zu reflektieren und sich weiter zu entwickeln.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz und Disziplinierungsmaßnahmen von Kindern werden regelmäßig in Teambesprechungen thematisiert.

### 3.2 BESCHWERDEMANAGEMENT

Es ist uns wichtig, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene jederzeit Rückmeldungen an die Verantwortlichen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter geben können.

In den Kitas werden in regelmäßigen Abständen Kinderkonferenzen abgehalten, um eine Partizipation der Kinder zu ermöglichen.

Uns ist es bewusst, dass trotz aller Maßnahmen kein hundertprozentiger Schutz gewährleistet sein kann. Unser Schutzkonzept will erreichen, dass wir uns achtsam und mit offenen Augen im Umgang mit Schutzbefohlenen verhalten. Übergriffe und Fehlverhalten sollen mit diesem Schutzkonzept unbedingt vermieden werden.

Was ist zu tun, wenn wir Situationen erleben, in denen das Schutzkonzept nicht greift?

In jedem Fall stellen wir uns zuerst schützend vor die Opfer. Wir stehen auf ihrer Seite und nehmen ihre Aussagen und Beschreibungen der Situation sehr ernst. Dies geschieht diskret und unaufgeregt. Bei Meldung von übergriffigen Situationen, die nicht unserem Verhaltenskodex entsprechen, zum Beispiel zwischen Kindern und Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern jeweils untereinander gehen wir wie folgt vor:

- Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden
- Zuverlässiger Gesprächspartner sein
- Zuhören, Glauben schenken
- Gelegenheit zum Gespräch geben: „Möchtest Du darüber reden?“
- Ambivalente Gefühle des betroffenen Minderjährigen oder Schutzbefohlenen akzeptieren
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld“
- Die jeweilige Situation möglichst schriftlich, genau und sachlich dokumentieren.
- Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Das Gespräch mit der Kita-Leitung sowie dem Kita-Koordinator suchen.
- Eine Geheimhaltung dieser Interaktion ist nicht gestattet.

- Sind die Kita-Leitung sowie der Kita-Koordinator nicht erreichbar oder selbst Beschuldigte, wenden Sie sich in jedem Fall an den zuständigen Pfarrer. Ist dieser nicht erreichbar, wenden Sie sich an eine weitere geschulte Fachkraft unserer Pfarrei.
- Sollte die Kita-Leitung und der Kita-Koordinator oder der zuständige Pfarrer keine weiteren Maßnahmen veranlassen, wenden Sie sich an die Bistumsmitarbeiter unter [www.praevention.bistumlimburg.de](http://www.praevention.bistumlimburg.de)

*Auf keinen Fall sollten Sie*

- Betroffene bedrängen und Druck ausüben
- nach dem „Warum“ fragen, dies löst Schuldgefühle aus
- Suggestivfragen stellen
- Erklärungen einfordern
- Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind
- Entscheidungen treffen oder weitere Schritte einleiten ohne altersgemäße Einbindung des Betroffenen. Zumindest sollte der Betroffene informiert werden.
- etwas auf eigene Faust unternehmen oder eigene Ermittlungen anstellen
- eigene Befragungen mit dem Beschuldigten oder mit dem Betroffenen durchführen
- Konfrontation mit Eltern von Betroffenen oder Beschuldigten führen
- Opfer-Täter-Gespräche führen
- voreilige Informationen an andere Außenstehende weitergeben

### 3.3. MASSNAHMEN, SCHULUNGEN UND FORTBILDUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG DES SCHUTZKONZEPTES

Alle Mitarbeiter müssen mit Beginn ihrer Tätigkeit im Kindergarten das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis der Personalabteilung im Rentamt vorlegen und die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist danach alle fünf Jahre zu erneuern und der zuständigen Stelle vorzulegen.

Darüber hinaus muss das institutionelle Schutzkonzept anerkannt werden.

Alle Mitarbeiter nehmen alle zwei Jahre an verpflichtenden Schulungen des Bistums im Rahmen des Schutzauftrages teil.

Die Leitung ist verpflichtet, jährlich mit allen Mitarbeitern das institutionelle Schutzkonzept und die entsprechenden Prozessbeschreibungen durchzusprechen. Die Schulung muss schriftlich dokumentiert werden.

Bei Einstellungsgesprächen wird das institutionelle Schutzkonzept thematisiert und im Vorfeld werden die einzustellenden bereits auf das Schutzkonzept verpflichtet.

Neue Mitarbeiter müssen innerhalb der ersten Arbeitswoche in das institutionelle Schutzkonzept eingewiesen werden.

Alle ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter in unseren Kindertagesstätten erhalten ebenfalls das vorliegende Schutzkonzept als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst. Zusätzlich muss die Selbstverpflichtungserklärung mit der dazugehörigen Handreichung zum Durcharbeiten übergeben werden, welche unterschrieben an die Kita-Koordinatorin geschickt werden muss.

Ob ein polizeiliches Führungszeugnis der geschulten Fachkraft für den Bereich Kita vorgelegt werden muss, wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen dem Ehrenamtlichen, der Kita-Leitung und der Kita-Koordinatorin geklärt.

Die Kriterien dafür können auf der Homepage des Bistums nachgelesen werden.

Für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter finden in regelmäßigen Abständen Informationsabende, bzw. Schulungen oder Fortbildungen statt.

Das vorliegende Schutzkonzept wird einmal im Jahr aktualisiert und passgenau überarbeitet. Der Pfarrgemeinderat wird im ersten Jahr der neuen Amtsperiode sich mit dem Schutzkonzept für die Kindertagesstätten beschäftigen und es neu verabschieden.

Für die Pfarrei St. Peter